

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/2253	

	03.09.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	02.10.2025	
Verbandsausschuss	vorberatend	10.10.2025	
Verbandsversammlung	beschließend	10.10.2025	

**Betreff: 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie,
Beschluss über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren
Belangen berührten öffentlichen Stellen**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Rahmen der ersten Offenlage beteiligt hat. Die Offenlage begann am 20.01.2025. Ort und Dauer wurden am 09.01.2025 im Amtsblatt Nr. 1/2 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, am 10.01.2025 im Amtsblatt Nr. 1/2 für den Regierungsbezirk Münster und am 11.02.2025 im Amtsblatt Nr. 2 für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie im Internet bekannt gemacht.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Erwidern der Regionalplanungsbehörde zu den im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 6 und 7) zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung einer zweiten uneingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen i.S.d. § 9 ROG und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, diesen Verfahrensschritt auf Grundlage der anliegenden Unterlagen (Anlage 1 bis 5g) durchzuführen.

Der Entwurf der Regionalplanänderung und die Begründung sowie die ergänzenden Unterlagen werden auf den entsprechenden Internetseiten – www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.de – sowie im Beteiligungsportal des Landes „Beteiligung NRW“ für die Dauer von einem Monat veröffentlicht. Beim

Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen zusätzlich als Druckfassung öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu den o.g. Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 8). Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als zweckmäßig erweist.

Begründung:

Mit der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung durch den Bund wurde den Bundesländern ein verbindlich zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche.

Das Land NRW ist dieser Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von 2.036 ha festzulegen sind

Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen und damit die Versorgungssicherheit der Region mit erneuerbaren Energien zu erhöhen, regionale Wertschöpfung zu ermöglichen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Bereits mit Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 (DS-Nr. 14/1241) beauftragte die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde, aufgrund der zweiten Änderung des LEP NRW einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten. Der Regionalplan Ruhr ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-rhein-Westfalen in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024).

Gegenstand dieser Planung sind die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen. Bei den festgelegten Windenergiebereichen handelt es sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Verbindung mit Nr. 2 ed der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Zugleich sollen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Diese Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413, die jüngst für die Ebene der Regionalplanung im § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) in nationales Recht umgesetzt worden ist. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten gemäß § 6 b WindBG Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

Mit Beschluss vom 13.12.2024 (DS-Nr. 14/1759) hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Aufstellungsverfahren durchzuführen, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen an der Planänderung zu beteiligen.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Offenlage in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf, Münster und Arnsberg im Januar 2025 hat die Regionalplanungsbehörde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind in der Anlage 6 und 7 jeweils mit einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beigelegt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen war es notwendig die Planung aufgrund von unterschiedlichen Betroffenheiten anzupassen. Insgesamt wurden rund 42. Änderungen an der Flächenkulisse der WEB vorgenommen. 20 Windenergiebereiche wurden reduziert, 21 Windenergiebereiche entfielen und 1 Windenergiebereich wurde hinzugefügt. Die wesentlichen Belange, die insbesondere zu einer Änderung führten, waren folgende:

- Natur- und Artenschutz,
- Luftverkehrsrechtliche Belange,
- Gegenstromprinzip,
- Vereinbarkeit mit Grundsatz 10.2-1 LEP NRW
- Teilregionale Belastungssituation.

Darüber hinaus gab es noch weitere Belange, die zu einer Änderung sowohl der Flächenkulisse als auch der textlichen Festlegungen geführt haben.

Eine Übersicht der Änderung der Windenergiebereiche ist in Anlage 1a dargestellt. Eine Übersicht über die Änderung der textlichen Festlegungen findet sich in Anlage 2a. Die beiden Anlagen dienen nur der Dokumentation der Änderungen.

Im Planentwurf werden nun 93 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von rund 2.257 ha festgelegt. Davon werden 18 Windenergiebereiche nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Klimacheck

Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr werden Windenergiebereiche festgelegt, die den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen planungsrechtlich ermöglichen bzw. vorbereiten. Dies stellt einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung dar. Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr kommt die Regionalplanungsbehörde den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nach. Dementsprechend wirkt sich die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr positiv auf den Klimaschutz und die Senkung der Treibhausgas-Emissionen aus.

Für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen wurde eine umfangreiche Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Zeichnerische Änderungen
- Anlage 1a: Dokumentation der zeichnerischen Anpassungen gegenüber der 1. Offenlage
- Anlage 2: Textliche Änderungen
- Anlage 2a: Dokumentation der textlichen Anpassungen gegenüber der 1. Offenlage
- Anlage 3: Erläuterungskarte 23 - Windenergiebereiche
- Anlage 4: Begründung

- Anlage 5: Umweltbericht
- Anlage 5a: Anhang A Umweltbericht – Bewertungsgrundlagen
- Anlage 5b: Anhang B Umweltbericht – Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Anlage 5c: Anhang C Umweltbericht – Prüfbögen
- Anlage 5d: Anhang D Umweltbericht – WEB-Alternativen
- Anlage 5e: Anhang E Umweltbericht – Gesamtübersicht
- Anlage 5f: Anhang F Umweltbericht – Artenschutzfachbeiträge
- Anlage 5g: Anhang G Umweltbericht – BSG-Maßnahmen
- Anlage 6: Synopse Öffentliche Stellen
- Anlage 7: Synopse Öffentlichkeit
- Anlage 8: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
André, Roman	André, Roman		
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan